

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 27/2021 zu dem Entwurf eines Beschlusses der Aufsichtsbehörde Nordrhein-Westfalens zu den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter der Gruppe Internet Initiative Japan

Angenommen am 2. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS.....	5
2	BEWERTUNG	5
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	5
4	ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN.....	6

Der Europäische Datenschutzausschuss —

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR“), insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37, geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018¹,

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „EDSA“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Zu diesem Zweck ergibt sich aus Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, dass der EDSA eine Stellungnahme abgibt, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, verbindliche interne Datenschutzvorschriften (binding corporate rules, im Folgenden „BCR“) im Sinne von Artikel 47 DSGVO anzunehmen.

(2) Der EDSA begrüßt und würdigt die Bemühungen der Unternehmen, die DSGVO-Standards in einem globalen Umfeld einzuhalten. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Richtlinie 95/46/EG bekräftigt der EDSA die wichtige Rolle von BCR für internationale Datenübermittlungen sowie seine Zusage, die Unternehmen bei der Gestaltung ihrer BCR zu unterstützen. Diese Stellungnahme dient der Umsetzung dieses Ziels und trägt der Tatsache Rechnung, dass mit der DSGVO das Schutzniveau erhöht wurde, was in den Anforderungen des Artikels 47 DSGVO zum Ausdruck kommt, und dem EDSA die Aufgabe übertragen wurde, zu dem Entwurf eines Beschlusses der zuständigen Aufsichtsbehörde (federführende Behörde in Bezug auf BCR) zur Genehmigung von BCR eine Stellungnahme abzugeben. Diese Aufgabe des EDSA zielt darauf ab, die einheitliche Anwendung der DSGVO, auch durch Aufsichtsbehörden, Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, sicherzustellen.

(3) Nach Artikel 46 Absatz 1 DSGVO darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter, falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 DSGVO vorliegt, personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Eine Unternehmensgruppe oder eine Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, kann solche Garantien durch die Anwendung rechtsverbindlicher interner Datenschutzvorschriften bieten, die den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen und eine Reihe von Anforderungen erfüllen (Artikel 46 DSGVO). Die in der DSGVO aufgeführten spezifischen Anforderungen sind diejenigen, die in den BCR mindestens festgelegt sein müssen (Artikel 47 Absatz 2

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

DSGVO). Die BCR müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO angenommen werden, sofern sie die in Artikel 47 DSGVO festgelegten Bedingungen sowie die in den einschlägigen, vom EDSA gebilligten Arbeitsdokumenten der Artikel-29-Datenschutzgruppe² festgelegten Anforderungen erfüllen.

(4) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Einschätzung des EDSA, dass die für die vorgeschriebene Stellungnahme vorgelegten BCR geeignete Garantien insofern bieten, als sie alle in Artikel 47 DSGVO und dem vom EDSA gebilligten Arbeitsdokument WP 257 rev.01 der Artikel-29-Datenschutzgruppe³ enthaltenen Anforderungen erfüllen. Dementsprechend beziehen sich diese Stellungnahme und die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden, was die in den fraglichen BCR behandelten Elemente und Verpflichtungen der DSGVO anbelangt, ausschließlich auf diejenigen, die Artikel 47 DSGVO betreffen.

(5) Das vom EDSA gebilligte Arbeitsdokument WP 257 rev.01 der Artikel-29-Datenschutzgruppe enthält die Elemente, die in BCR für Auftragsverarbeiter (Processor Binding Corporate Rules, im Folgenden „BCR-P“) enthalten sein müssen, einschließlich des Antragsformulars und gegebenenfalls der unternehmensinternen Vereinbarung. Das vom EDSA gebilligte Arbeitsdokument WP 265 der Artikel-29-Datenschutzgruppe⁴ enthält Empfehlungen an die Antragsteller, die veranschaulichen, wie die in Artikel 47 DSGVO und im Arbeitsdokument WP 257 rev.01 enthaltenen Anforderungen erfüllt werden können. Darüber hinaus werden die Antragsteller im Arbeitsdokument WP 265 davon in Kenntnis gesetzt, dass für alle eingereichten Unterlagen der Zugang zu Dokumenten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der Aufsichtsbehörden beantragt werden kann. Der EDSA unterliegt nach Artikel 76 Absatz 2 der DSGVO der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁵.

(6) Angesichts der besonderen Merkmale von BCR gemäß Artikel 47 Absätze 1 und 2 DSGVO sollte jeder Antrag einzeln geprüft werden und hat keine Auswirkung auf die Bewertung anderer BCR. Der EDSA weist darauf hin, dass BCR individuell so angepasst werden sollten, dass sie der Struktur der Gruppe von Unternehmen, für die sie gelten, der von diesen Unternehmen vorgenommenen Verarbeitung und den von ihnen zum Schutz personenbezogener Daten angewandten Strategien und Verfahren Rechnung tragen⁶.

(7) Gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA hat die Annahme der Stellungnahme des EDSA binnen acht Wochen, nachdem der Vorsitz

² Die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitsdokument mit einer Übersicht über die Elemente und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften, zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, WP 257 rev.01.

⁴ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Recommendation on the Standard Application for Approval of Processor Binding Corporate Rules for the Transfer of Personal Data (Empfehlung zum Standardantrag auf Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter über die Übermittlung personenbezogener Daten), angenommen am 11. April 2018, WP 265.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

⁶ Diese Auffassung vertrat die Artikel-29-Arbeitsgruppe in ihrem am 24. Juni 2008 angenommenen Arbeitsdokument „Setting up a framework for the structure of Binding Corporate Rules“ (Festlegung eines Rahmens für die Struktur verbindlicher interner Datenschutzvorschriften), WP 154.

beschlossen hat, dass die Akte abgeschlossen ist, zu erfolgen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes des EDSA um weitere sechs Wochen verlängert werden.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Im Einklang mit dem im Arbeitsdokument WP 263 rev.01 festgelegten Verfahren der Zusammenarbeit wurde der Entwurf der BCR-P der Gruppe Internet Initiative Japan (im Folgenden „IIJ“) von der Aufsichtsbehörde Nordrhein-Westfalens als federführender Aufsichtsbehörde für BCR überprüft.
2. Die federführende Aufsichtsbehörde für BCR hat ihren Entwurf eines Beschlusses zu dem Entwurf der BCR-P der IIJ vorgelegt und den EDSA am 10. Juni 2021 um eine Stellungnahme gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ersucht. Der Beschluss über den Abschluss der Akte erging am 25. Juni 2021.

2 BEWERTUNG

3. Der Entwurf der BCR-P der IIJ betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten von Gruppenmitgliedern mit Sitz im EWR an Gruppenmitglieder mit Sitz außerhalb des EWR (Japan, Vereinigtes Königreich, China, Indonesien, Singapur, Thailand, Vietnam, Vereinigte Staaten von Amerika), die alle als Auftragsverarbeiter fungieren und gemäß der gruppeninternen Vereinbarung rechtlich an die BCR gebunden sind (siehe Abschnitt 1.2 der BCR und Anhang 1).
4. Zu den betroffenen Personen gehören Lieferanten, Dienstleister und Kunden sowie deren Kunden, jeweils einschließlich ihrer Kontaktpersonen (siehe Abschnitt 3 der BCR).
5. Der Entwurf der BCR-P der IIJ-Gruppe wurde nach den vom EDSA festgelegten Verfahren geprüft. Die im EDSA zusammengeschlossenen Aufsichtsbehörden sind zu dem Schluss gelangt, dass der Entwurf der BCR-P der IIJ-Gruppe alle nach Artikel 47 DSGVO und dem Arbeitsdokument WP 257 rev.01 erforderlichen Elemente enthält, was mit dem Entwurf des Beschlusses der federführenden Aufsichtsbehörde für BCR, der dem EDSA zur Stellungnahme vorgelegt wurde, übereinstimmt. Daher hat der EDSA keine Bedenken, die behandelt werden müssten.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

6. In Anbetracht der obigen Ausführungen und der Verpflichtungen, die die Gruppenmitglieder durch die Unterzeichnung der gruppeninternen Vereinbarung der IIJ eingehen werden, ist der EDSA der Ansicht, dass der Entwurf des Beschlusses der federführenden Aufsichtsbehörde für die BCR in der vorliegenden Form angenommen werden kann, da der Entwurf der BCR-P der IIJ-Gruppe geeignete Garantien enthält, um sicherzustellen, dass das durch die DSGVO garantierte Schutzniveau für natürliche Personen nicht beeinträchtigt wird, wenn personenbezogene Daten an Gruppenmitglieder mit Sitz in Drittländern übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Schließlich verweist der EDSA auch auf Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO und das Arbeitsdokument WP 257 rev.01 und die dort

festgelegten Bedingungen, unter denen der Antragsteller die BCR ändern oder aktualisieren kann, einschließlich der Aktualisierung der Liste der an sie gebundenen Gruppenmitglieder.

4 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

7. Diese Stellungnahme ist an die federführende Aufsichtsbehörde für BCR gerichtet und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
8. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO übermittelt die federführende Aufsichtsbehörde für BCR dem Vorsitz ihre Antwort auf diese Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Stellungnahme.
9. Die federführende Aufsichtsbehörde für BCR muss dem EDSA ihren endgültigen Beschluss mitteilen, damit dieser ihn gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO im Register der Beschlüsse in Bezug auf Fragen, die im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wurden, erfassen kann.
10. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-311/18⁷ obliegt es dem Datenexporteur in einem Mitgliedstaat, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Datenimporteurs, zu beurteilen, ob das vom EU-Recht geforderte Schutzniveau in dem betreffenden Drittland eingehalten wird, um festzustellen, ob die durch die BCR gebotenen Garantien in der Praxis eingehalten werden können, wobei der mögliche Eingriff in die Grundrechte durch die Rechtsvorschriften des Drittlandes zu berücksichtigen ist. Ist dies nicht der Fall, sollte der Datenexporteur in einem Mitgliedstaat, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Datenimporteurs, prüfen, ob er ergänzende Maßnahmen ergreifen kann, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem in der EU der Sache nach gleichwertig ist⁸.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner / Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems, C-311/18.

⁸ Siehe EDSA, Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, sowie EDSA, Empfehlungen 02/2020 zu den wesentlichen europäischen Garantien für Überwachungsmaßnahmen.